

Eupen, den 31. Januar 2020

Stellungnahme

Bezahlter Bildungsurlaub

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage des Ministers für Bildung, Forschung und Erziehung eine Stellungnahme zu den grundsätzlichen Förderungsbedingungen des Bezahlten Bildungsurlaubs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verfasst.

Der Geschäftsführende Ausschuss des WSR hat sich wiederholt mit dem Thema auseinandergesetzt. Das Plenum des WSR hat sich in seiner Sitzung vom 31. Januar 2020 mit dieser Thematik befasst und gibt die folgende Stellungnahme ab.

* *
*

Rechtlicher Rahmen

Mit dem Dekret vom 6. Mai 1999 zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde der DG, von einigen Ausnahmen abgesehen, die Ausübung sämtlicher, damals durch die Regionen ausgeübten Zuständigkeiten übertragen. Diese Übertragung fand auf der Basis von Artikel 139 der Verfassung statt. Dieser Artikel erlaubt es den Parlamenten der Wallonie und der DG, auf Vorschlag ihrer jeweiligen Regierungen und in beiderseitigem Einverständnis, regionale Zuständigkeiten an die DG zu übertragen.

Am 11. Oktober 2011 beschloss die Föderalregierung das institutionelle Abkommen zur sechsten Staatsreform. Dieses Abkommen bezieht sich auf die Übertragung zahlreicher Zuständigkeiten hin zu den Gliedstaaten u.a. auf die Beschäftigungspolitik. Ein Teil der Beschäftigungszuständigkeiten wurde direkt an die Gemeinschaften übertragen. Ein Teil wurde den Regionen übertragen, darunter die Zuständigkeit für den Bezahlten Bildungsurlaub. Diese Übertragungen werden geregelt mittels der Abänderung von Artikel 6, §1, IX des Sondergesetzes über die institutionelle Reform vom 8. August 1980 durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014.

Zum 1. Januar 2016 trat das Abänderungsdekret bzgl. des o.g. Dekrets vom 6. Mai 1999 in Kraft. Es regelt die Übertragung aller Beschäftigungszuständigkeiten, die im Rahmen der 6. Staatsreform vom Föderalstaat an die Wallonie übertragen worden sind, an die DG, darunter den Bezahlten Bildungsurlaub.

Laut dem Dekret zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 26. Juni 2000, Kapitel 1, Artikel 2 hat der WSR die Aufgabe, aus eigener Initiative oder auf Anfrage der Regierung der DG Gutachten oder Stellungnahmen zu Fragen der Ausbildung oder Beschäftigung zu erstellen.

Aufgrund der o.g. dekretal verankerten Aufgabe hat der WSR auf Anfrage des Ministers für Bildung, Forschung und Erziehung dazu entschlossen eine Stellungnahme zum System des Bezahlten Bildungsurlaubs zu verfassen.

Allgemeine Bemerkungen

Wie wir schon in unserem Positionspapier des WSR zu den Wahlen 2014 schrieben, also noch vor der Übertragung dieser Zuständigkeit an die Deutschsprachige Gemeinschaft, ist der Bezahlte Bildungsurlaub aus unserer Sicht ein zumindest teilweise wichtiges Instrument zur Sicherung der Qualifikation der Arbeitnehmer und zum Erhalt von Arbeitsplätzen. Es handelt sich beim Bezahlten Bildungsurlaub um ein individuelles Recht des Arbeitnehmers, auf dessen Inanspruchnahme der Arbeitgeber keinen Einfluss hat. Um dieses Instrument bestmöglich nutzen zu können, forderten wir damals ein klares und einfaches Regelwerk zur Gewährung des Bildungsurlaubs. Außerdem war unser Wunsch, dass das System des bezahlten Bildungsurlaubs im gleichen Zuge auf alle Teilzeitbeschäftigten ausgeweitet werden sollte. Im Zuge der 6. Staatsreform wurden nacheinander die Wallonische Region (1.1.2014) und dann die Deutschsprachige Gemeinschaft (1.1.2016) für den Bezahlten Bildungsurlaub zuständig. In unserem Gutachten zum Dekretvorentwurf über Maßnahmen im Beschäftigungsbereich vom 16. November 2015 sprachen wir uns ausdrücklich gegen die Abschaffung der bisherigen paritätischen Anerkennungskommission aus, deren Entscheidung für den Minister bindend war. Wir taten dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass für den Bezahlten Bildungsurlaub Mittel der Sozialen Sicherheit verwendet werden. Dennoch wurde in der Deutschsprachigen Gemeinschaft der Verwaltungsbehörde anvertraut die entsprechenden Anerkennungsgutachten für den zuständigen Minister zu erstellen.

Zur Finanzierung des Bezahlten Bildungsurlaubs

Aus einer Antwort von Minister Mollers vom 30. Januar 2019 auf eine parlamentarische Frage bzgl. der Zulassung der Lehrbefähigung an der AHS zum Bildungsurlaub geht hervor, dass die Nutzung des Bezahlten Bildungsurlaubs durch Arbeitnehmer von Arbeitgebern mit Niederlassungseinheit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft stark gestiegen ist. Die Rückerstattungen an die Arbeitgeber stiegen von 454.334,38 € im Schuljahr 2013-2014 (im Jahr 2014 wurde die Zuständigkeit zunächst vom Föderalstaat an die Wallonie übertragen) auf 1.074.850,82 € im Schuljahr 2016-2017 (seit dem 1.1.2016 ist der Bezahlte Bildungsurlaub eine Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft). Die Anzahl angefragter Stunden erhöhte sich in diesem Zeitraum von 23.336,28 auf 55.443,00. Es war unserer Meinung nach vorauszusehen, dass die Anzahl Anträge bei einer Übertragung der Zuständigkeit vom Föderalstaat an die Deutschsprachige Gemeinschaft ansteigen würde. Es stellt sich die Frage, ob die Einnahmen aus der Dotation der Wallonischen Region noch ausreichen um das System des Bezahlten Bildungsurlaubs zu finanzieren.

Zur Entschädigung des Bezahlten Bildungsurlaubs

Wir stellen fest, dass die, durch den Föderalstaat festgelegte mögliche Beschränkung des Bruttolohns regelmäßig indexiert wird (derzeit auf 2.928 €)¹. Der Stundensatz pro genehmigter Stunde (21,30 €), der dem Arbeitgeber zugestanden wird und für dessen Festlegung die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig ist, wird hingegen nicht indexiert. De facto bedeutet dies eine Wertverminderung der Entschädigung für den Arbeitgeber im Laufe der Zeit. Wie wir schon in zahlreichen Gutachten zu verschiedenen Beihilfen der DG gefordert haben, muss auch beim Bezahlten Bildungsurlaub zukünftig eine automatische Indexierung des Stundensatzes erfolgen.

Zu den anerkannten Ausbildungen im System des Bezahlten Bildungsurlaubs

Wenn aus finanziellen Gründen eine Priorisierung der anerkannten Ausbildungen vorgenommen werden müsste, stellt sich naturgemäß die Frage wo man die Prioritäten setzen sollte. Bereits in unserem Positionspapier zu den Wahlen 2014, also vor der Übertragung dieser Zuständigkeit an die Deutschsprachige Gemeinschaft, forderten wir, dass die anerkannten Ausbildungen einen direkten Bezug zur Arbeitswelt haben müssten. Derzeit verteilen sich die anerkannten Ausbildungen vor allem in zwei Gruppen: die allgemeinen Weiterbildungen (die rund 1/5 der Anträge ausmachen) und die beruflichen Weiterbildungen (die rund 3/5 der Anträge ausmachen. Das fehlende Fünftel bilden Weiterbildungen, die im nächsten Abschnitt erklärt werden). Die Bezeichnung „allgemeine Weiterbildungen“ ist allerdings irreführend, da darin auch die durch die anerkannten Gewerkschaften durchgeführten Weiterbildungen enthalten sind. Diese Weiterbildungen sind für die Gewerkschaften von elementarem Interesse da in diesen Weiterbildungen u.a. Sozialkonzertierung gelehrt wird.

Weitere Bildungsmaßnahmen werden deutlich seltener beantragt: Sprachen (auch in Abendkursen), Abendschule/Promotion sociale, Bachelor- oder Masterausbildungen im zweiten Bildungsweg, Ausbildungen des Mittelstands, Ausbildungen, die durch die Regierung zugelassen werden (z.B. Schulungen in Deutschland) und Tutorenausbildungen. Zu diesen Weiterbildungen stellen sich Fragen. Erstens wäre, bei einer Ausrichtung des zukünftigen Systems des Bezahlten Bildungsurlaubs zu klären, welche Kurse tatsächlich einen Bezug zur Arbeitswelt haben. Dies ist nicht unproblematisch wie das Beispiel der Kochkurse an den anerkannten Abendschulen zeigen, die mit dem Erwerb eines anerkannten Diploms enden können. Wenn die Möglichkeit zur beruflichen Neuorientierung ausgebaut bzw. geschaffen werden soll, müssen entsprechende Weiterbildungen angeboten bzw. ausgebaut werden. Bei Angeboten im zweiten Bildungsweg sollten mögliche Synergien mit der mittelständischen und technischen Ausbildung geprüft werden.

¹ Stand: Schuljahr 2018-2019

Die Anzahl Anträge zur Erlangung eines Bachelor- oder Masterdiploms ist derzeit verschwindend gering. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft existiert derzeit unseres Wissens nach kein entsprechendes Angebot für Berufstätige. Deshalb sollten entsprechende Bachelor- oder Masterstudiengängen wie z.B. die Ausbildungen der Faculté Ouverte Politique Economique Sociale (FOPES) der UCL von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt werden. In der Französischen Gemeinschaft kommt dieses Studium nämlich für den Bezahlten Bildungsurlaub in Frage.

Gesetzlich vorgeschriebene Ausbildungen sollten wie bisher vom Bezahlten Bildungsurlaub ausgeschlossen bleiben.

Zu den Bedingungen zur Anerkennung eines Bezahlten Bildungsurlaubs

Um in den Genuss des Bezahlten Bildungsurlaubs zu kommen, muss der Antragsteller entweder Vollzeit arbeiten, Teilzeit in mindestens 4/5, oder in einem variablen Stundenplan. Ein Arbeitnehmer der Halbzeit in einem variablen Stundenplan arbeitet eröffnet das Recht auf Bezahlten Bildungsurlaub, ein Arbeitnehmer der Halbzeit in einem festen Stundenplan arbeitet aber nicht. Wir sind der Meinung, dass diese Ungleichbehandlung aufgehoben werden und der Bezahlte Bildungsurlaub für alle im Privatsektor beschäftigten Arbeitnehmer die mindestens Halbzeit arbeiten offen stehen muss. Möchte ein Arbeitnehmer ein Bachelor oder Masterdiplom machen, müssen die Kurse am Abend stattfinden. Tageskurse sind, außer für Schichtarbeiter, vom Bezahlten Bildungsurlaub ausgeschlossen. Für Schichtarbeiter besteht derzeit aber generell kein Angebot an Weiterbildungen. Dem sollte Abhilfe geschaffen werden. Für die Anerkennung von Studiengängen an Fernuniversitäten ist derzeit die Anzahl Präsenzstunden entscheidend. Wir regen an zu prüfen, ob die Anerkennung nicht mittels einer Anrechnung von innerhalb der Laufzeit des Bezahlten Bildungsurlaubs erreichten ECTS-Credits gewährt werden könnte

Die Deutschsprachige Gemeinschaft erkennt derzeit auch Weiterbildungen in Deutschland an. Wir sind der Meinung, dass eine grenzüberschreitende Anerkennung konsequenterweise auch für die Teilgebiete der Euregio-Maas-Rhein und der Großregion Saar-Lor-Lux möglich sein müsste.

Zu den Pflichten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Die Gesetzgebung zum Bezahlten Bildungsurlaub besagt, dass der Arbeitgeber selber sicher gehen muss, ob eine Weiterbildung anerkannt ist. Wir bitten darum proaktiv auf die Arbeitgeber zuzugehen. Hierzu wäre eine Anlaufstelle zur Beratung im MDG notwendig, die schnell und kompetent informieren kann. Missbrauch muss bekämpft werden.

Zum Schluss

In Band 5 des REK III hat sich die Regierung vorgenommen, das Thema Nachhaltigkeit mithilfe der UN-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals – SDG) darzustellen. Die verschiedenen SDG stellen die politische Zielsetzungen der Vereinten Nationen dar, die der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen sollen. Das SDG Nummer 4 „Hochwertige Bildung“, welches z.B. im REK-Projekt „Lernen im Betrieb“ zur Sprache kommt, möchte eine inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern. Der Bezahlte Bildungsurlaub ist unserer Meinung nach zumindest teilweise ein wichtiges Instrument um Ziel des lebenslangen Lernens für Arbeitnehmer zu erreichen. Zusätzlich gebietet es die technologische Entwicklung, mit ihren in immer kürzeren Zyklen auftretenden Veränderungen für die Arbeitswelt, den Arbeitnehmern die nötigen Mittel an die Hand zu geben um mit dieser Entwicklung Schritt halten zu können. Vor diesem Hintergrund muss das System des Bezahlten Bildungsurlaubs bestehen bleiben. Wir wünschen, dass das System sich inhaltlich auf Ausbildungen mit Bezug zur Arbeitswelt konzentriert. Wir weisen an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass es sich beim Bezahlten Bildungsurlaub um ein individuelles Recht des Arbeitnehmers handelt, auf dessen Inanspruchnahme der Arbeitgeber keinen Einfluss hat.

In Bezug auf die Arbeitszeit fordern wir, dass der Bezahlte Bildungsurlaub für alle im Privatsektor beschäftigten Arbeitnehmer die mindestens Halbzeit arbeiten offen stehen muss.

Bernd Despineux
Präsident